

## **Satzung des Fördervereins Diesterwegschule**

**in der Fassung vom 27.04.2016**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Diesterwegschule“

### **§ 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter Aktenzeichen VR 2432 eingetragen.

### **§ 3 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung von Kindern der Diesterwegschule Wiesbaden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Mitteln für

- a) die Beschaffung von zusätzlichen Arbeits- und Lehrmaterialien,
- b) Kontakte zwischen Elternhaus und Schule,
- c) die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern bei kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagesausflügen, Klassenfahrten etc.
- d) Unterstützung der pädagogischen Arbeiten der Diesterwegschule auch durch Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich der Schule verbunden fühlt.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand zu erklären,
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereines ergeben, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Mittel an Mitglieder**

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegennehmen und beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstands,
  - die Wahl des Vorstands,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bestimmen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse, Emailadresse oder per Handzettel an die Kinder.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Der/die Vorsitzende oder eine(r) seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf

Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Mitglied auf Wunsch per Mail oder per Post zugeschickt.

## **§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassierer und einem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht aus zusätzlich bis zu 4 Beisitzern, von denen einer Vertreter des Schulelternbeirates ist. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder des Schulelternbeirates, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben bis zur Neuwahl unter sich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als zweitausendfünfhundert Euro verpflichten oder das Vereinsvermögen überschreiten, muss der Vorstand die Zustimmung des Schulelternbeirates und der Schulleitung einholen.

Vorschläge zur Mittelverwendung können vom Schulelternbeirat und vom Förderverein eingebracht werden. Die Aufgaben und Tätigkeiten der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Für den Vorstand und dessen Beisitzer gilt Haftungsfreistellung bei leichter Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Wiesbaden – Schulamt – mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung und der Bildung von Kindern der Diesterwegschule Wiesbaden zu verwenden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde erstmals von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22. Oktober 1986 beschlossen und zuletzt am 27.04.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 in Wiesbaden-Biebrich in der vorliegenden Form geändert.

Wiesbaden, den 21.12.2016

(S.Krempel)  
Vorsitzende

(N. Fasihifar)  
Schriftführerin